

Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund



BUND – Kreisgruppe Dortmund, Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

Thomas Quittek

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
44122 Dortmund

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
11.4.2022

Unser Zeichen
DO-384/18

Datum
14.4.2022

Aufstellung des Bebauungsplans Hö 282 – nördlich Sommerbergweg hier: Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme ergeht in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V. (NABU) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU).

Entgegen der Gesamteinschätzung in unserer Stellungnahme vom 2.3.2021 sprechen wir uns nunmehr wegen deutlich veränderter Rahmenbedingungen gegen eine weitere Verfolgung der Planung aus. Wir verweisen auf den Beschluss des Naturschutzbeirates vom 5.4.2022.

- Die Bevölkerungszahl in Dortmund ist entgegen der Aussage in der Begründung zum - in den letzten 3 Jahren gesunken. Die neueste Landesprognose geht von weiteren Verlusten aus. Der Wohnungsbedarf ist entsprechend anzugleichen.
- Der 5. Regionale Wohnungsmarktbericht 2021 der Ruhrgebietsstädte und des RVR geht von einem Überhang von Einfamilienhausgrundstücken bereits ab dem Jahr 2040 aus.
- Das Plangebiet ist wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, das bei einer Bebauung diese Funktion verlieren würde. Gemäß der Klimaanalysekarte des RVR ist das Plangebiet bedeutend für die Kaltluftproduktion, die bei einer Bebauung erheblich eingeschränkt wird. Aufgrund der Geländeneigung von 3-5 % wird der Kaltluftabfluss in Richtung N/W durch die Bebauung zusätzlich behindert.

- Der Flächenverbrauch für überwiegend Einfamilienhäuser – zum Teil freistehend - ist überproportional hoch.
- Die Belange des Bodenschutzes - der Boden wird in diesem Bereich als besonders hochwertig angesehen - sind bei einer Bebauung nicht gewährleistet.
- Die externen Ausgleichsflächen liegen über 10 km entfernt in Kirchderne und sind damit lokal völlig unbedeutend.
- In der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen nicht konkretisiert/quantifiziert, ebenso die Kompensationsmaßnahmen nicht.
- Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Zwischenergebnis, dass für die genannten Fledermausarten sowie Bluthänfling und Girlitz eine Betroffenheit von Lebensstätten und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist daher eine vertiefende Prüfung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Erarbeitung: Prof. Frank Wilke